

Landgericht Berlin II

Az.: 16 O 68/26 eV



Beschluss

In dem Verfahren

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafing
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **mueller.legal Müller Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: 58-002956.26

gegen

Aydin Nesrin + Aydin Muhlis GbR, U-Bahnhof Warschauer Straße, 10243 Berlin
- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 16 - durch die unterzeichnenden Richter am 26.03.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

- a) im geschäftlichen Verkehr in der Öffentlichkeit Tabakwaren an Minderjährige abzugeben
- b) im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter zu betreiben, ohne als Fachhandel hierzu berechtigt zu sein, wie geschehen wie in Anlage ASt. 9 dargestellt.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 25.03.2026

Gründe:

I. Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 25.03.2026 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II. Der Antragsteller hat das Bestehen von Verfügungsansprüchen glaubhaft gemacht.

1. Der Verfügungsausspruch zu Ziffer 1.a) beruht insoweit auf § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 3a UWG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 JuSchG. Durch die als Anlagen AST 4 und AST 5 vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen ist glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin am 16. Februar 2026 gegen das Verbot, Tabakwaren in der Öffentlichkeit an Minderjährige gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JuSchG abzugeben, verstoßen hat.

2. Im Hinblick auf den Verfügungsausspruch zu Ziffer 1.b) ergibt sich der Verfügungsanspruch aus § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 3a UWG in Verbindung mit § 20a Satz 1 TabakerzG. Es handelt sich bei den auf den auf den als Anlage AST 9 vorgelegten Fotos erkennbaren Postern für elektronische Zigaretten der Marke Veev hinter der Scheibe und mit geringem Abstand zur Scheibe, dem Bildschirm mit Werbung für Zigaretten der Marke Benson & Hedges, dem Auslegen von elektronischen Zigaretten im Schaufenster, insbesondere mit Hervorhebung durch eine Lichtinstallation, dem Aufkleber mit Werbung für elektronische Zigaretten der Marke Ske Crystal, sowie dem Poster für elektronische Zigaretten unbekannter Marke (links vom Eingang) und dem Aufkleber mit Werbung für Zigaretten der Marke Winston (links vom Eingang) um Außenwerbung für Tabakerzeugnisse im Sinne des § 2 Nr. 9 TabakerzG. Wie auf den Fotos weiter erkennbar, betreibt die Antragsgegnerin auch keinen Fachhandel im Sinne des § 20a Satz 2 TabakerzG. Denn für den Fachhandel charakteristisch ist ein eher schmales, häufig sehr tiefes, in sich geschlossenes Branchen-Sortiment mit Beratung durch speziell geschulte Verkaufskräfte, weshalb Einzelhandelsgeschäfte mit einem gemischten Sortiment wie dem sog. „365 Coffee and Snacks“, einem sog. Spätkauf, der Antragsgegnerin, nicht hierunter fallen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 1. August 2024 - 2 Ukl 2/24, juris Rn. 43 mwN).

III. Das Bestehen eines Verfügungsgrundes wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet.

IV. Der Antragsgegnerin war vor Erlass der einstweiligen Verfügung nicht gesondert anzuhören. Der Antragsteller hat den Beklagten mit Schreiben vom 19. Februar 2026 (Anlage AST 11) wegen der hier geltend gemachten Verletzungshandlungen abgemahnt. Die Abmahnung ist der Antragsgegnerin am 21. Februar 2026 zugestellt worden (Anlage AST 12). Nach dem Vortrag des Antragstellers ist die in der Abmahnung gesetzte Frist von einer Woche seit Zugang ohne Reaktion des Antragsgegners verstrichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juris-

tische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Flockermann
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Everling
Richter
am Landgericht

Dr. Görlich
Richter
am Landgericht